

Von: Plate, Tobias, Dr.
Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2013 12:09
An: RegVI4
Betreff: VI4 an ALV zur Billigung EStS am 28.01. - hier: Entwurf TOP EU-Patent
Anlagen: 130121-VI4 TOP EU Patent - Vermerk_EUStRev.doc

zVg. 113 842/0#1
 TP

Von: VI4_
Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2013 09:19
An: UALVI_ ; ALV_
Cc: Merz, Jürgen; VI4_
Betreff: EStS am 28.01. - hier: Entwurf TOP EU-Patent, Bitte um Billigung (Frist: 23.1. 17.00 Uhr)

Liebe Frau Peters,
 lieber Herr v. Knobloch,

beiliegend erhalten Sie den von Herrn RefL VI4 gebilligten Entwurf der Vorbereitung für die EU-St-Runde zum TOP EU-Patent m.d.B.u. Billigung.

Meine Frist für die Abgabe bei GII2 ist der 23.1., 17:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Plate

Dr. Tobias Plate LL.M.
 Bundesministerium des Innern
 Referat V I 4
 Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen
 Tel.: 0049 (0)30 18-681-
 Fax.: 0049 (0)30 18-681-
 mailto:

Von: GII2_
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2013 15:15
An: GII3_ ; VI4_
Cc: GII2_ ; Bödding, Christiane
Betreff: ku/tp Frist: 23.1., 17 Uhr - EStS am 28.01. - hier: Anforderung der Beiträge

GII2-20200/2#1

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit übersende ich die Tagesordnung für o.g. Sitzung mit der Bitte um Kenntnisnahme. An der Sitzung wird Herr PSt Dr. Schröder teilnehmen.

Gleichzeitig bitte ich um Übermittlung eines Vermerks (Anlage Formatvorlage) wie nachstehend aufgeführt:

G II 3	Top 2: Follow up 50. Jubiläum des Elysée-Vertrags
VI 4	Top 5: EU-Patent Top 8: EUZBBG / EUZBLG

Bitte senden Sie Ihre Beiträge bis spätestens Mittwoch, 23. Januar 2013 – 17:00 Uhr an Referatspostfach G II 2 (Cc Herrn Lehmann).

Freundliche Grüße,

i.A.

Martin Lehmann

Referat G II 2

Tel. [REDACTED]

Von: EKR-S Scholz, Sandra Maria [mailto:[REDACTED]]

Gesendet: Freitag, 18. Januar 2013 12:12

An: zzzzz EKR ESTS Verteiler (extern)

Cc: EKR-L Schieb, Thomas; EKR-O Hallier, Christoph

Betreff: ESTS am 28.01. -- hier: Einladung & Anforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Einladung und die Anforderungen zur kommenden Sitzung der Europa-Staatssekretäre, die am Montag, dem 28. Januar 2013 um 15:00 Uhr im Internationalen Club des Auswärtigen Amtes stattfinden wird.

Über eine kurze Rückmeldung bezüglich der Teilnahme Ihres Staatssekretärs/Ihrer Staatssekretärin und seiner/ihrer Begleitung würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Scholz

EU-Koordinierungsgruppe

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Tel.: +49-(0)30-1817-[REDACTED]

Fax: +49-(0)30-1817-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Sitzung der Europa-Staatssekretäre
am Montag, dem 28. Januar 2013 um 15:00 Uhr im Auswärtigen Amt

Referat VI4
bearbeitet von: ORR Dr. Plate

Berlin, den 22.01.2013
HR:

TOP : EU-Patent

Anlagen:

Federführendes Ressort: BMJ

I. Gesprächsziel:

Sicherstellung der innerstaatlichen Voraussetzungen für die momentan noch für den 19.02. avisierte Unterzeichnung des Patentgerichts-Übereinkommens.

II. Votum bzw. falls erforderlich Sprechpunkte (aktiv):

BMI unterstützt Zeichnung des Übereinkommens im Einklang mit der gefestigten deutschen Rechts- und Staatspraxis für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Eventuelle, aus der bisherigen Verhandlungsführung resultierende Erfordernisse, von dieser Praxis abzuweichen, dürfen ein vertretbares Maß nicht überschreiten. BMI steht hierzu auf Arbeitsebene mit BMJ im Gespräch und hat, obwohl sehr spät beteiligt, wiederholt umgehend konstruktive Vorschläge unterbreitet, während BMJ für seine Rückmeldungen erhebliche Zeit in Anspruch genommen hat. Eventuelle BMJ-Kritik an einer Blockade, Verzögerung o.ä. des BMI ist deshalb unberechtigt.

III. Sachverhalt:

Das Übereinkommen ist Teil eines auch eine EU-VO umfassenden Pakets, über das Ende Dezember auf EU-Ebene in der Sache Einigkeit erzielt wurde. Durch völkerrechtlichen Vertrag, für den nach einhelliger Auffassung der Ressorts ein Vertragsgesetz erforderlich ist, soll eine eigene Europäische Patentgerichtsbarkeit geschaffen werden. Es sind 25 EU-MS beteiligt, alle EU-MS können sich anschließen. Die für den 19.02. avisierte Zeichnung kann auch aus Sicht des BMJ indessen nicht mehr bis dahin erfolgen. Allein die hierfür noch erforderlichen Formalitäten (Vollmachterteilung, etc.) dürften jetzt bereits kaum mehr vorher erfüllbar sein. Die hiesigen Bedenken liegen darin begründet, dass das Übereinkommen ein vereinfachtes Verfahren für eine Änderung des ihm als Anhang beigefügten Statuts des künftigen Gerichts und damit zugleich für eine Änderung des Übereinkommens als solchem vorsieht. Der durch das Übereinkommen eingerichtete „Verwaltungsausschuss“, in dem jede Vertragspartei einen Sitz hat, kann nämlich mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Änderungen

des Statuts beschließen, also auch gegen die Stimme Deutschlands. Zudem treten die Änderungen sofort bei Beschlussfassung mit Wirkung für alle Vertragsparteien in Kraft. Die Möglichkeit einer erneuten vorherigen Parlamentsbefassung in DEU ist nicht vorgesehen, obwohl im Einklang mit der mehrjahrzehntigen Staatspraxis grundsätzlich alle Änderungen eines Vertrages, für den es ein Vertragsgesetz gab, das Erfordernis eines erneuten Vertragsgesetzes auslösen.

BMI-VI4 hatte in seiner verfassungsrechtlichen Stellungnahme von Mitte November 2012 gegenüber dem federführenden Patentrechtsreferat des BMJ auf diese verfassungsrechtliche Problematik hingewiesen. Die ebenfalls erforderliche verfassungsrechtliche Stellungnahme des hierfür im BMJ zuständigen Referates steht dagegen bis heute aus. Derweil steigt der Druck auf Deutschland, aber auch der politische Druck innerhalb der Bundesregierung (BK, AA), zu einer baldigen Unterzeichnung zu kommen. Vor diesem Hintergrund lud BMJ (erst) für Freitag, den 18.1., zu einer Besprechung an der BMI und BK Amt teilnahmen, um die Problemlage und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern. BMI hat seinen schon im November vorgestellten Vorschlag zur Lösung der verfassungsrechtlichen Probleme nochmals erläutert. Hiernach wäre in dem ohnehin erforderlichen Vertragsgesetz vorzusehen, dass der deutsche Vertreter im Verwaltungsausschuss für entsprechende Änderungen erst dann stimmen darf, wenn und soweit er zuvor durch ein entsprechendes Bundesgesetz zu einer solchen Stimmabgabe ermächtigt worden ist. Eine solche Lösung war auch schon für ähnliche Konstellationen in den Vertragsgesetzen zur Gründung der sog. Internationalen Finanz-Corporation (IFC, 1956) sowie in jüngerer Zeit zum ESM-Vertrag gewählt worden.

BMJ erklärte jedoch, diesen Weg nicht beschreiten zu wollen, da man dann den Gesetzgeber mit der Frage einer Vertragsänderung befasse, bei der DEU am Ende ggf. sowieso überstimmt werden könne. BMI bot daraufhin an, dass man das Problem alternativ mit einer in das Vertragsgesetz aufzunehmenden Rechtsverordnungsermächtigung zu Gunsten des BMJ lösen könne, ein Weg der in ähnlichen Fällen ebenfalls regelmäßig mit Erfolg beschritten worden ist und bei dem das Parlament ein für alle Mal ausdrücklich sein entsprechendes Recht an BMJ delegiert. Diesen Weg wollte BMJ in der Besprechung ebenfalls nicht gehen, offenbar hauptsächlich aus Sorge, das Parlament werde dies evtl. nicht mitmachen.

Stattdessen schwebt BMJ offenbar vor, das Vertragsgesetz so auszugestalten, dass für Änderungen des Gerichtsstatuts weder das Parlament befasst werden noch ein neues Gesetz oder auch nur eine VO ergehen soll. Man habe dem künftigen Gericht von vornherein im Sinne einer Hoheitsrechtsübertragung die Aufgabe übertragen wollen, das eigene Statut weiterzuentwickeln. Man solle einfach davon ausgehen, dass weiteren Änderungen antizipiert zugestimmt worden sei. Außerdem könnten vergleichbare Änderungen des EuGH-Statuts auch durch Rat und EP vorgenommen werden (Anmerkung: Dort wird das Parlament allerdings nach den Bestimmungen für EU-Vorhaben beteiligt und kann sich äußern). Bei der jetzt in Rede stehenden Materie handele es sich um einen so eng mit dem Europarecht verwobenen Sachverhalt, dass dieser nach den gleichen Maßstäben zu behandeln sei.

Dem steht allerdings entgegen, dass es sich beim Patentgerichtsübereinkommen rechtlich gerade nicht um Europa-, sondern um Völkervertragsrecht handelt, für dessen innerstaatliche Inkraftsetzung es nach deutschem Verfassungsverständnis immer eines zusätzlichen Inkraftsetzungsaktes bedarf (Transformationslehre). Im Übrigen ist die Einräumung von Rechten der hier vorliegenden Art in der Staatspraxis bislang nicht als Hoheitsrechtsübertragung angesehen worden.

Beide Seiten haben zugesagt, die Vorschläge des jeweils anderen nochmals intern zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass BMJ bald auf AL-Ebene auf BMI zukommen könnte.